



BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich durch rechtsverbindliche Unterschrift meine Mitgliedschaft im Ascheberg Marketing e.V.

Name des Mitglieds	Geburtsdatum
Tel.	E-Mail
Straße (Postfach)	PLZ Wohnort
Ort, Datum	Unterschrift

Beitragssätze jährlich seit 2018

Privatpersonen	12,00 €
Ferienwohnungen/Privatpensionen (pro Wohnung)	40,00 €
Gaststätten	50,00 €
Gaststätten mit Kegelbahn oder Biergarten	100,00 €
Hotels bis 12 Betten	100,00 €
Hotels über 12 Betten	bis 20 Betten pro Bett 5,50€
	21 – 50 Betten pro Bett 4,00€
	51 – 100 Betten pro Bett 3,00€
	ab dem 100. Bett pro Bett 2,50€
Banken und Sparkassen pro Haupt- bzw. Zweigstelle	154,00 €
Firmen- und Geschäftsin-	50,00 €
Firmen- und Geschäftsinhaber mit besonderer Verbindung zum	100,00€

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres.

.....

ERMÄCHTIGUNG ZUM EINZUG DES BEITRAGS MITTELS SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende Beitragszahlung jährlich zu Lasten meines/unseres Girokontos

IBAN	BIC
Kreditinstitut	

mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen „Ascheberg Marketing e.V.“ und hat seinen Sitz in Ascheberg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 BEZEICHNUNG DES GÄSTEBETREUUNGSBÜROS

Das von dem Verein unterhaltene Gästebetreuungsbüro führt die Bezeichnung „Tourist-Information“ in Verbindung mit dem Symbolzeichen „i“.

§ 3 ZIELE UND AUFGABEN

1. Ziele des Vereins sind es, die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde Ascheberg als Wohn- und Arbeitsstandort zu erhöhen, die Identifikation der Bevölkerung mit der Gemeinde zu stärken und den örtlichen Tourismus zu fördern.
2. Zur Erreichung seiner Ziele will der Verein in einem konstruktiven und partnerschaftlichen Verhältnis mit allen öffentlichen und privaten Akteuren zusammenarbeiten und sie in den gemeindlichen Entwicklungsprozess einbinden.
3. Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere die
a) Steigerung der Attraktivität der Gemeinde Ascheberg mit ihren drei Ortsteilen,
b) Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Ortskerne und der städtebaulichen Entwicklung,
c) Stärkung der Freizeit- und Erholungsfunktion, d) Betreuung der Gäste, zu deren Wohl Einrichtungen unterhalten und vermehrt werden sollen,
e) Durchführung und Förderung örtlicher Veranstaltungen, Märkte oder Ausstellungen,
f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet.

§ 4 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie sonstige Gesellschaften oder Vereinigungen sein.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit ihrer Liquidation. Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seine Mitgliedspflichten erheblich verletzt oder seine Beiträge nicht zahlt.

§ 5 EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. 2. § 4 Absatz 4 gilt mit Ausnahme der fehlenden Beitragszahlung entsprechend.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vereinsarbeit durch Vorschläge, Anregungen und tatkräftiger Mitarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Bereichsforen teilzunehmen und die Arbeit und Projekte dieser Foren mitzubestimmen. 3. Die Mitglieder entrichten Beiträge gemäß der Beitragsordnung. 4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vor-

standin seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein zweckentsprechende Auskünfte zu geben.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angaben der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
7. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. 3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien und Grundsätze der Vereinsarbeit. Sie ist darüber hinaus für folgende Angelegenheiten zuständig
a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers, der vom Rat benannten sowie der kooptierten Vorstandsmitglieder,
b) Wahl der Rechnungsprüfer,
c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung,
d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
e) Entlastung des Vorstandes,
f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, zwei vom Rat der Gemeinde Ascheberg benannten Ratsmitgliedern und weiteren Mitgliedern. Zu Vorstandsmitgliedern können
1. nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Alle drei Ortsteile sollen angemessen repräsentiert werden. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Werbe- und Interessengemeinschaft „Pro Ascheberg e.V.“ und die Vereinigung der Gewerbetreibenden „Herbern Parat e.V.“ sind berechtigt, jeweils eine Person als kooptiertes Mitglied mit Stimmrecht in den Vorstand zu entsenden. Die Vorsitzenden der Bereichsforen sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer. Der Verein wird von zwei dieser Personen vertreten. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers, der vom Rat benannten sowie der kooptierten Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich oder in Textform durch den Vorsitzenden. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf zwei Tage verkürzt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder gemäß Absatz 1. Für Abstimmungen gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand leitet den Verein und hat die in der Satzung festgelegten Aufgaben durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere:
a) Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter,
b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
d) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
e) Verwaltung des Vereinsvermögens, f) Einsetzung der Bereichsforen.
8. Der Vorstand stellt einen Geschäftsführer ein. Der Geschäftsführer hat im Vorstand und in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

§ 9 DIE BEREICHSFOREN

1. Der Vorstand setzt für die Aufgabenbereiche
a) Wirtschaft und Einzelhandel, b) Gemeindeentwicklung und
c) Kultur und Tourismus
c) Bereichsforen ein, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. 2. Die Bereichsforen stehen allen Personen offen, die sich im Sinne der Satzung beteiligen wollen. Zu Abstimmungen oder Wahlen sind nur jene Teilnehmer der Bereichsforen berechtigt, die Mitglied des Vereins sind.
3. Die Bereichsforen tagen nach Bedarf. Die Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden, der vom Vorstand entsendet wird, geleitet.
4. Die Bereichsforen können Arbeitsgruppen bilden.

§ 10 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. 2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 DAS GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 ÄNDERUNG DER SATZUNG

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Ascheberg.

§ 14 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG UND TÄTIGKEITSBEGINN

Die Satzung wurde am 10. Juni 2010 beschlossen und tritt am folgenden Tag in Kraft.